

Satzung über die regelmäßigen Datenübermittlungen aus anderen Verwaltungsbereichen für Zwecke der Kommunalstatistik in der Stadt Frankfurt am Main

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Landesstatistikgesetzes vom 19. Mai 1987 (GVBl. I 1987, S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2016 (GVBl. S. 158) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 23. September 2021 folgende Satzung über die regelmäßigen Datenübermittlungen aus anderen Verwaltungsbereichen für Zwecke der Kommunalstatistik beschlossen.

§ 1 Kommunalstatistik

Die Stadt Frankfurt am Main betreibt eine Kommunalstatistik im Sinne von § 12 des Hessischen Landesstatistikgesetzes. Die Aufgaben der Kommunalstatistik sind der Abteilung Statistik des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen als Statistikstelle übertragen.

§ 2 Zulässigkeit der Datenübermittlung

- (1) Die nach dieser Satzung übermittelten Daten unterliegen der statistischen Zweckbindung.
- (2) Für die folgenden Kommunalstatistiken geben die Verwaltungsstellen der Stadt nach Maßgabe der §§ 4 bis 9 dieser Satzung Daten, die in ihrem Geschäftsgang angefallen sind, regelmäßig an die kommunale Statistikstelle weiter:
 1. Statistik über den Bevölkerungsbestand,
 2. Statistik über die Bevölkerungsbewegungen,
 3. Statistik über die Bautätigkeit sowie den Gebäude- und Wohnungsbestand,
 4. Statistik der Gewerbeanzeigen,
 5. Statistik der Schuleingangsuntersuchung,
 6. Statistik über den Kfz-Bestand.
- (3) Die Aufbereitung von Geschäftsstatistiken anderer Verwaltungsstellen der Stadt kann ganz oder teilweise der kommunalen Statistikstelle übertragen werden, soweit dies nicht durch einzelgesetzliche Übermittlungsverbote ausgeschlossen ist.

§ 3 Verfahren der Datenübermittlung

- (1) Die regelmäßige Übermittlung von Daten nach dieser Satzung erfolgt innerhalb der Stadtverwaltung grundsätzlich verschlüsselt nach dem jeweiligen Stand der Technik. Bei einem Datentransfer innerhalb der Stadtverwaltung ist im Hinblick auf den Schutzbedarf der Daten deshalb eine zusätzliche Verschlüsselung nicht erforderlich. Bei Transfer von außerhalb der Stadtverwaltung erfolgt die Übergabe der Daten durch elektronische Datenübertragung ebenfalls verschlüsselt. Hier ist die zu übermittelnde Datei mit einem zusätzlichen Passwort zu versehen. Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist im Hinblick auf den Schutzbedarf der Daten nicht erforderlich. Die Übermittlung kann auch im schriftlichen Verfahren oder durch elektronische Speichermedien, die mit einem Passwort zu versehen sind, erfolgen.
- (2) Speichermedien und Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag zu versenden oder persönlich zu übergeben.

§ 4

Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über den Bevölkerungsbestand

Für die Statistik über den Bevölkerungsbestand übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 30. Juni und 31. Dezember aus dem Melderegister für jede Einwohnerin und jeden Einwohner folgende Daten nach dem Standarddatensatz des Deutschen Städtetages als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle:

1. Straßennummer, Hausnummer und Hausnummernzusatz der Wohnung in Frankfurt am Main,
2. Datum des Einzugs,
3. Wohnungsstatus,
4. Datum des letzten Statuswechsels in dieser Wohnung,
5. Status der gegenwärtigen und früheren Wohnung/-en,
6. Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung,
7. Gemeindeschlüsselnummer der derzeitigen Hauptwohnung und der zuletzt bezogenen Nebenwohnung,
8. Anzahl weiterer Wohnungen in Frankfurt am Main oder sonst in Deutschland,
9. kommunalstatistische Priorität der Wohnung,
10. Datum des Zuzugs in Frankfurt am Main und gegebenenfalls in Deutschland,
11. Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit/-en, Religionszugehörigkeit,
12. Meldepflicht, Art der deutschen Staatsangehörigkeit,
13. Datum der letzten Familienstandsänderung,
14. Datum der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit,
15. Anmeldung des Ehepartners, der Eltern und Kinder für die in Nr. 1 genannte Wohnung in Frankfurt am Main,
16. Anmeldung des Ehepartners in Frankfurt am Main für eine andere als die in Nr. 1 genannte Wohnung,
17. Anzahl der in Frankfurt am Main lebenden Kinder unter 18 Jahren,
18. Wahlberechtigung,
19. Straßennummer und Hausnummer der zuletzt aufgegebenen Wohnung in Frankfurt am Main, Status dieser Wohnung, Datum des Auszugs,
20. Gemeindeschlüsselnummer der inländischen Herkunftsgemeinde, Hausnummer und Status der dortigen Wohnung bzw. Staatenschlüsselnummer des Herkunftsstaats bei Zuzug aus dem Ausland,
21. Nummer für gemeinsamen Namen unter der in Nr. 1 genannten Adresse,
22. Kennung des steuerrechtlichen Personenverbandes, Stellung der Person, Zahl der Personen und Zahl der Kinder im steuerrechtlichen Personenverband,
23. Geburtsort.

§ 5

Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über die Bevölkerungsbewegungen

Für die Statistik über die Bevölkerungsbewegungen übermittelt die Meldebehörde mindestens monatlich für die Personen, die den Bestand des Melderegisters verändern, die Daten nach § 4 Nr. 1 bis Nr. 13 dieser Satzung sowie folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle:

1. Verarbeitungsdatum,
2. Ereignisdatum,
3. Anlass der Veränderungsmeldung,
4. Identifikationskennzeichen der Bewegung am Verarbeitungstag,
5. Art der Veränderung,
6. Personenzustandskennung,
7. bei innergemeindlichem Umzug:
 - a. innergemeindliche Quell-/Zieladresse,
 - b. Wohnungsstatus der Person an der innergemeindliche Quell-/Zieladresse,
8. bei Zuzug oder Wegzug:
 - a. Gebietsschlüssel des Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-Gebietes,
 - b. Gemeindegeschlüssel der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-Gemeinde,
 - c. Hausnummer der Wohnung der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-Gemeinde,
 - d. Wohnungsstatus der Person in der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-Gemeinde,
9. bei Geburt:
 - a. Alter der Mutter,
 - b. Staatsangehörigkeit der Mutter,
 - c. Familienstand der Mutter,
 - d. laufende Nummer des Kindes bei der aktuellen Niederkunft,
 - e. Alter des Vaters,
 - f. Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 6

Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über die Bautätigkeit sowie den Gebäude- und Wohnungsbestand

- (1) Die Statistik über die Bautätigkeit umfasst die Erhebung:
1. der Baumaßnahmen zum Zeitpunkt der Genehmigung oder der Zustimmung oder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie auf Grund landesrechtlicher Verfahrensvorschriften ausgeführt werden dürfen,
 2. der Baufertigstellungen,
 3. des Bauzustands am Jahresende (Bauüberhang),
 4. der Bauabgänge.

(2) Für die Statistik über die Bautätigkeit und die Fortschreibung der statistischen Gebäudedatei übermittelt die Bauaufsichtsbehörde mindestens monatlich folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle:

1. Für § 6 Abs. 1 Nr. 1:

- a. Bauscheinnummer, Aktenzeichen,
- b. Anschrift des Baugrundstücks,
- c. Bauherren nach privaten Haushalten, Unternehmen nach Art, öffentliche Bauherren, Organisationen ohne Erwerbscharakter,
- d. Monat und Jahr des Zeitpunkts, zu dem die Baumaßnahme nach den landesrechtlichen Vorschriften begonnen werden darf,
- e. Lage des Baugrundstücks nach Gemeinde und Gemeindeteil,
- f. Art der Baumaßnahme nach Neubau oder Baumaßnahme an bestehenden Gebäuden,
- g. Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung als Wohngebäude, Wohnheim, Nichtwohngebäude nach Art, Wohnfläche und sonstige Nutzfläche, bei Wohngebäuden zusätzlich Eigentumswohnungen,
- h. bei Neubau zusätzlich Zahl der Vollgeschosse, Rauminhalt, konventionelle Bauart oder Fertigteilbau, überwiegend verwendeter Baustoff, Art der Beheizung und vorgesehene Heizenergie, Art der Warmwasserbereitung und hierfür vorgesehene Energie, Anlagen zur Lüftung, Anlagen zur Kühlung sowie Art der Erfüllung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, bei Wohngebäuden auch der Haustyp,
- i. bei Gebäuden mit Wohnraum zusätzlich Zahl der Wohneinheiten nach Zahl der Räume,
- j. bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden zusätzlich bisheriger Zustand sowie Nutzungsänderung zwischen Wohn- und Nichtwohnzwecken,
- k. veranschlagte Kosten der Baumaßnahme.

2. Für § 6 Abs. 1 Nr. 2:

- a. Bauscheinnummer, Aktenzeichen,
- b. Anschrift des Baugrundstücks,
- c. Änderungen seit dem in § 6 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zeitpunkt,
- d. Monat und Jahr der Fertigstellung.

3. Für § 6 Abs. 1 Nr. 3:

- a. Bauscheinnummer, Aktenzeichen,
- b. Anschrift des Baugrundstücks,
- c. Baugenehmigung oder Baurecht erloschen,
- d. Stand der Baumaßnahme am Jahresende nach nicht begonnen, begonnen, bei Neubau zusätzlich, ob unter Dach.

4. Für § 6 Abs. 1 Nr. 4:

- a. Bauscheinnummer, Aktenzeichen,
- b. Anschrift des Baugrundstücks,
- c. Eigentümer nach privaten Haushalten, Unternehmen nach Art, öffentlichen Eigentümern, Organisationen ohne Erwerbscharakter,
- d. Monat und Jahr des Abgangs, der Abbruchgenehmigung oder -anzeige,
- e. Lage des Gebäudes nach Gemeinde, Gemeindeteil,
- f. Art und Baujahr des Gebäudes,
- g. Umfang, Art und Ursache des Abgangs, bei Nutzungsänderung zusätzlich Durchführung einer Baumaßnahme,

- h. Größe des Abgangs nach Wohnfläche und sonstiger Nutzfläche, Zahl der Wohneinheiten nach Zahl der Räume,
- i. bei Wiedererrichtung eines Gebäudes zusätzlich Abgangsjahr des vorherigen Gebäudes.

§ 7

Übermittlung von Merkmalen für die Statistik der Gewerbeanzeigen und den Gewerbebestand

- (1) Für die Statistik über die Gewerbeanzeigen und den Gewerbebestand übermittelt das Ordnungsamt jährlich zum 31. Dezember aus dem Gewerberegister für jede Gewerbeanzeige folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle.
- (2) Für die Gewerbeabmeldungen:
 - 1. Art der Abmeldung,
 - 2. Beginn,
 - 3. Rechtsform,
 - 4. Tätigkeitsfelder nach Wirtschaftszweigen,
 - 5. Ortsangaben zum Betriebssitz:
 - a. Postleitzahl,
 - b. Straßenummer,
 - c. Stadtbezirk,
 - d. Block,
 - e. Straßenummer mit Block,
 - 6. Beschäftigte:
 - a. insgesamt,
 - b. Vollzeit,
 - c. Teilzeit,
 - 7. Abmeldungen mit/ohne Arbeitnehmer/innen,
 - 8. Arbeitszeit,
 - 9. Angaben zur Person der/des Abmeldenden:
 - a. Wohnort: Stadtbezirk,
 - b. Wohnort: innerhalb/außerhalb Frankfurt am Main,
 - c. Geschlecht,
 - d. Staatsangehörigkeit (deutsch/ausländisch),
 - e. Geburtsland,
 - f. Geburtsland (deutsch/ausländisch),
 - g. Migrationshintergrund,
 - h. Geburtsdatum,
 - i. Alter der Person,
 - j. Nationalität,
 - 10. Beendigung,
 - 11. Zeitpunkt Geschäftsaufgabe,
 - 12. Zeitraum (Monate),
 - 13. Anzahl geschäftsführende Gesellschafter/-innen,
 - 14. Anzahl gesetzliche Vertreter/-innen,

15. Nebenerwerb,
16. Art des Betriebes,
17. Haupt-/Zweigniederlassung,
18. Automatenaufsteller/Reisegewerbe.

(3) Für die Gewerbeanmeldungen:

1. Art der Anmeldung,
2. Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme,
3. Beginn,
4. Rechtsform,
5. Tätigkeitsfelder nach Wirtschaftszweigen,
6. Ortsangaben zum Betriebssitz:
 - a. Postleitzahl,
 - b. Straßenummer,
 - c. Stadtbezirk,
 - d. Block,
 - e. Straßenummer mit Block,
7. Beschäftigte:
 - a. insgesamt,
 - b. Vollzeit,
 - c. Teilzeit,
8. Anmeldungen mit/ohne Arbeitnehmer/-innen,
9. Arbeitszeit,
10. Angaben zur Person der/des Anmeldenden:
 - a. Wohnort: Stadtbezirk,
 - b. Wohnort: innerhalb/außerhalb Frankfurt am Main,
 - c. Geschlecht,
 - d. Staatsangehörigkeit (deutsch/ausländisch),
 - e. Geburtsland,
 - f. Geburtsland (deutsch/ausländisch),
 - g. Migrationshintergrund,
 - h. Geburtsdatum,
 - i. Alter der Person,
 - j. Nationalität,
11. Anzahl geschäftsführende Gesellschafter/-innen,
12. Anzahl gesetzliche Vertreter/-innen,
13. Nebenerwerb,
14. Art des Betriebes,
15. Haupt-/Zweigniederlassung,
16. Automatenaufsteller/Reisegewerbe.

(4) Für die Bestandsmeldung:

1. Gewerbezahlungen nach An-, Um-, Abmeldedatum und nach Vorgangsdatum:

- a. Insgesamt,
 - b. Branchen,
 - c. Rechtsformen,
 - d. Tätigkeitsgruppen,
 - e. Betriebsarten,
 - f. Staatsangehörigkeiten,
2. Gewerbezahlen nach An-/Abmeldedatum (angemeldet, aktiv, abgemeldet):
- a. insgesamt,
 - b. Haupterwerb,
 - c. Nebenerwerb,
 - d. Branchen,
 - e. Rechtsformen,
 - f. Tätigkeitsgruppen,
 - g. Betriebsarten,
 - h. Staatsangehörigkeiten.

§ 8

Übermittlung von Merkmalen für die Statistik der Schuleingangsuntersuchung

Für die Statistik über die Schuleingangsuntersuchung übermittelt das Gesundheitsamt jährlich zum 31. Dezember aus der Schuleingangsuntersuchung für jede Schülerin/jeden Schüler folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle:

- 1. Identifikationsnummer,
- 2. Adresse,
- 3. PLZ,
- 4. Wohnort,
- 5. Geschlecht,
- 6. Geburtsdatum,
- 7. Schulstatus,
- 8. Kita-Besuch,
- 9. Vorsorgeuntersuchungen:
 - a. Status insgesamt,
 - b. Status jeweils U2 bis U9,
- 10. Impfungen:
 - a. Impfbuch,
 - b. Standardimpfungen nach der Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission am Robert Koch Institut,
 - c. zusätzlich HAV, FSME, BCG und ROTA,
 - d. Impfberatung,
- 11. Sinnesorgan-Screening:
 - a. Sehschärfe,
 - b. Stereosehen,

- c. Farbsinn,
 - d. Hörtest,
12. Körper-Check:
- a. Größe,
 - b. Größe-Perzentile,
 - c. Gewicht,
 - d. Gewicht-Perzentile,
 - e. BMI,
 - f. BMI-Perzentile,
 - g. BMI-SDS-Adipositas,
13. Entwicklungs-Screening:
- a. Neuromotorik,
 - b. Sprache,
 - c. auditive Informationsverarbeitung,
 - d. visuelle Wahrnehmung,
 - e. Wissen/Denken,
 - f. Psyche/Verhalten,
14. Angaben zum ethnisch/kulturellen bzw. sprachlichen Hintergrund:
- a. Familiensprache,
 - b. Deutschkenntnisse der Mutter,
 - c. Deutschkenntnisse des Kindes,
 - d. Migrationshintergrund
15. Staatsangehörigkeit,
16. ethnische Herkunft,
17. Regelabweichende Schulempfehlung,
18. Einschulungsjahr,
19. Allergie,
20. Asthma,
21. Ekzem,
22. Krupp- und Keuchhusten,
23. Durchlaufene Krankheiten:
- a. Masern,
 - b. Mumps,
 - c. Röteln,
 - d. Windpocken,

§ 9

Übermittlung von Merkmalen für die Statistik über den Kfz-Bestand

Für die Statistik über den Kfz-Bestand übermittelt das Ordnungsamt jährlich zum 30. Juni und 31. Dezember aus dem Kfz-Register für jedes Fahrzeug folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle:

1. Stichtag des Datenabzugs,
2. Datum der Erstzulassung,
3. Halterzulassung,
4. Bestand-ID,
5. Halter (juristische/natürliche Person),
6. Fahrzeugart,
7. Aufbauart,
8. Kraftstoffart,
9. Hersteller,
10. Handelsbezeichnung,
11. Fahrzeugtyp,
12. Fahrzeugvariante und -version,
13. Euro-Norm,
14. Farbe,
15. Leistung,
16. Leermasse des Fahrzeugs,
17. Hubraum,
18. Halteradresse,
 - a. Straßenschlüssel,
 - b. Hausnummer,
 - c. Hausnummernzusatz,
 - d. Postleitzahl,
19. Anzahl Vorhalter,
20. Geschlecht des Fahrzeughalters,
21. Merkmal Elektrokennzeichen,
22. Merkmal Oldtimer,
23. Merkmal Grün,
24. Betriebszeitraum,
25. Art des Kennzeichens,
26. Großkunden-ID.

§ 10

Weitergabe und Veröffentlichung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die nach dieser Satzung übermittelt werden, sind nach § 16 des Hessischen Landesstatistikgesetzes geheim zu halten. Die Weitergabe und Veröffentlichung der aufgrund dieser Angaben erstellten statistischen Ergebnisse richtet sich ebenfalls ausschließlich nach den Bestimmungen des Hessischen Landesstatistikgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die regelmäßigen Datenübermittlungen aus anderen Verwaltungsbereichen für Zwecke der Kommunalstatistik in der Stadt Frankfurt am Main vom 13. März 1989 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 19.10.2021